

Parlaments und des Rates vom 23.10.2000

zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für

Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich
der Wasserpolitik« oder kurz »Wasser-
rahmenrichtlinie« oder »WRRL« trägt.

In 26 Artikeln und 11 Anhängen werden die

Grundlagen für ein einheitliches und koordi-

niertes Handeln im Bereich der Wasser-

wirtschaft und -politik in der Europäischen

Gemeinschaft beschrieben.

Europäische Wasserrahmenrichtlinie

Neue Wege in der Wasserpolitik



Impressum

Herausgeber: Sächsisches Staatsministerium
für Umwelt und Landwirtschaft
01075 Dresden
Öffentlichkeitsarbeit:
Telefon: 03 51/5 64 68 14 · Telefax: 03 51/5 64 20 74
e-mail: info@smul.sachsen.de

1. Auflage, August 2001

Gestaltung und Druck: Löser & Partner · Stoba-Druck GmbH

Auflage: 4.000 Stück

Verteilerhinweis:

Diese Informationsschrift wird von der Sächsischen Staatsregierung im Rahmen ihrer verfassungsmäßigen Verpflichtung zur Information der Öffentlichkeit herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von deren Kandidaten oder Helfern im Zeitraum von sechs Monaten vor einer Wahl zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für alle Wahlen. Erlaubt sind jedoch den Parteien, diese Informationsschrift zur Unterrichtung ihrer Mitglieder zu verwenden.

Die europäische Wasserpolitik war bisher

durch über 30 Richtlinien gekennzeichnet,

die den Gewässerschutz direkt oder indi-
rekt betrafen. Diese sehr unterschiedlichen

Regelungen stellten keine befriedigende

Grundlage mehr für eine moderne integra-

tive europäische Wasserpolitik dar. Im

Ergebnis eines sechsjährigen intensiven

Diskussionsprozesses wurde am 22.12.2000

eine Richtlinie in Kraft gesetzt, die den Titel

»Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen

Grundsätze und Ziele

Mit der Richtlinie wird das Ziel verfolgt, im Gemeinschaftsgebiet einen einheitlichen Schutz der Binnen- und Oberflächengewässer, der Übergangs- und Küstengewässer sowie des Grundwassers zu schaffen, um Verschmutzungen zu verhindern oder zu begrenzen, eine nachhaltige Nutzung auf Grundlage eines langfristigen Schutzes der Ressourcen zu fördern, die Umwelt zu schützen, den Zustand der aquatischen Ökosysteme zu verbessern und die ökologischen Auswirkungen von Überschwemmungen und Dürren zu mindern.

Zentrale Forderung der Wasserrahmenrichtlinie ist die Erreichung eines so genannten und in der Richtlinie beschriebenen »guten Zustandes« für alle Gewässer der Gemeinschaft innerhalb von 15 Jahren nach In-Kraft-Treten. Inhaltliche und zeitliche Ausnahmemöglichkeiten sind in der Richtlinie beschrieben.

Dazu muss:

- bei Oberflächengewässer ein guter ökologischer und ein guter chemischer Zustand sowie
- beim Grundwasser ein guter chemischer und ein guter mengenmäßiger Zustand erreicht werden.

Darüber hinaus gilt allgemein ein Verschlechterungsverbot für alle Gewässer. Die Wasserrahmenrichtlinie verfolgt den Ansatz der Gewässerbewirtschaftung in Flussgebietseinheiten. Hierunter werden Flussgebiete mit einer Mündung ins Meer und deren zugeordneten Grundwasserkörper bzw. Küstengewässer zur Bewirtschaftung zusammengefasst. Nach derzeitigen Gliederungen existieren in Deutschland zehn Flussgebietseinheiten, wobei der Freistaat Sachsen Anteile an den Gebieten Elbe und Oder hat. Gemäß den Vorgaben der Wasserrahmenrichtlinie ist in der Europäischen Gemeinschaft für jede Flussgebietseinheit – unabhängig von den administrativen Grenzen – ein einziger gemeinsamer ggf. auch grenzüberschreitender Bewirtschaftungsplan aufzustellen. Dementsprechend sind die Mitgliedsstaaten zur Koordinierung entsprechender Pläne verpflichtet. Gegenüber Nicht-Mitgliedsstaaten, wie z.B. der Republik Polen oder der Tschechischen Republik, haben sich die Mitgliedsstaaten um die Aufstellung eines gemeinsamen Bewirtschaftungsplanes zu bemühen.

Dies macht den Aufbau einer nationalen und internationalen Beratungs- und Koordinierungsstruktur mit den deut-

schen Nachbarländern Bayern, Thüringen, Sachsen-Anhalt und Brandenburg aber auch mit den Gewässeroberliegern Republik Polen, Tschechische Republik und Österreich erforderlich. Hierbei kann auf Erfahrungen aus der sächsischen Mitgliedschaft in der Arbeitsgemeinschaft für die Reinhaltung der Elbe (ARGE ELBE) sowie der Internationalen Kommission zum Schutz der Elbe (IKSE), zurückgegriffen werden.

Die Aufstellung der Bewirtschaftungspläne erfolgt unter Einbeziehung der Öffentlichkeit in den betroffenen Ländern.

Flussgebietseinheiten in Deutschland nach der Wasserrahmenrichtlinie



Quelle: Umweltbundesamt, Februar 2000

Wesentliche Umsetzungsschritte gemäß der in der WRRL vorgegebenen Fristen

Veröffentlichung und Inkrafttreten	22.12.2000
Rechtliche Umsetzung	
■ Erlass von Rechtsvorschriften	Ende 2003
■ Benennung der zuständigen Behörden gegenüber EG	Mitte 2004
Bestandsaufnahme	
■ Analyse der Merkmale eines Flussgebiets	Ende 2004
■ Erfassung und Beurteilung signifikanter Belastungen	Ende 2004
■ Wirtschaftliche Analyse der Wassernutzungen	Ende 2004
Monitoringprogramme	
■ Aufstellung und Inbetriebnahme	Ende 2006
Information und Anhörung der Öffentlichkeit	
■ Veröffentlichung des Zeitplans und des Arbeitsprogramms	Ende 2006
■ Veröffentlichung der wichtigsten Wasserbewirtschaftungsfragen	Ende 2007
■ Veröffentlichung der Entwürfe der Bewirtschaftungspläne	Ende 2008
Bewirtschaftungsplan und Maßnahmenprogramme	
■ Aufstellung und Veröffentlichung von Bewirtschaftungsplänen	Ende 2009
■ Aufstellung von Maßnahmenprogrammen	Ende 2009
■ Umsetzung der Maßnahmen	Ende 2012
■ Fortschreibung der Bewirtschaftungspläne	Ende 2015
■ Fortschreibung der Maßnahmenprogramme	Ende 2015
Zielerreichung	
■ Guter Zustand in den Oberflächengewässern	Ende 2015
■ Guter Zustand im Grundwasser	Ende 2015
■ Fristverlängerungen für Zielerreichung	2021/2027
Liste der prioritären Stoffe und prioritären gefährlichen Stoffe	
■ Einstellung der Einleitungen, Emissionen und Freisetzungen prioritärer gefährlicher Stoffe	Mitte 2021
kostendeckende Wasserpreise	Ende 2010

Konsequenzen für die Wasserwirtschaft im Freistaat Sachsen

Die Wasserrahmenrichtlinie wird eine Neuorientierung der Wasserwirtschaft nach sich ziehen, wobei jedoch gerade in den neuen Ländern und damit auch in Sachsen auf die Erfahrungen zur Bewirtschaftung von Gewässern nach Einzugsgebieten zurückgegriffen werden kann.

Die Wasserwirtschaftsverwaltungen der Bundesländer haben sich im Rahmen der Länderarbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) intensiv in die seit dem Jahr 1997 stattfindende Richtlinien-Diskussion eingebracht und konnten zahlreiche Änderungen erwirken. Der Natur einer Rahmenrichtlinie entsprechend sind die Regelungsinhalte vielfach sehr abstrakt und komplex. Die Richtlinie ist bis Ende 2003 in nationales Recht (Wasserhaushaltsgesetz, sächsisches Wassergesetz) umzusetzen. Es gilt diesen Rahmen auszufüllen. Dies kann nur Schritt für Schritt in enger Koordination mit dem Bund, den anderen Bundesländern und den Nachbarstaaten erfolgen.

Die WRRL stellt alle Beteiligten, vor allem die Länder vor große Herausforderungen, die es zur Stärkung des integrativen Gewässerschutzes zu meistern gilt. Aufgrund des von der WRRL gesetzten Zeitdrucks gilt es, die erforderlichen finanziellen, personellen und organisatorischen Entscheidungen zügig zu treffen.

Haben Sie Fragen?

Die Gesamtkoordinierung zur Umsetzung der WRRL im Freistaat Sachsen obliegt der Abteilung Wasser und Abfall im Sächsischen Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft (SMUL).

Beginnend mit dieser Veröffentlichung wird das SMUL in unregelmäßigen Abständen weiter über Inhalte der WRRL und ihre Umsetzung insbesondere in Sachsen berichten.

Weitere Informationen finden Sie auf den Internetseiten des SMUL www.smul.sachsen.de; der Europäischen Kommission (www.europa.eu), des Bundesumweltministeriums (www.bmu.de), der Länderarbeitsgemeinschaft Wasser (www.lawa.de) und der Arbeitsgemeinschaft für die Reinhaltung der Elbe (www.arge-elbe.de).